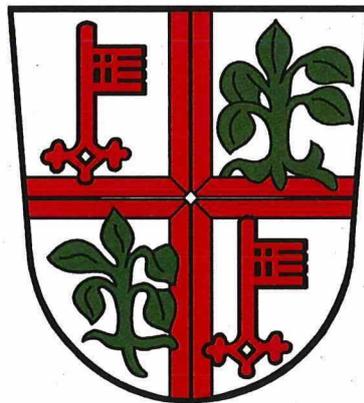


Aufgrabungsrichtlinie

Für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mayen



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen.....	4
2.	Verbindlich zu beachtende Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung).....	4
3.	Genehmigungspflichten	4
3.1	Genehmigungen des Straßenbaulastträgers	4
3.2	Genehmigungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.....	4
3.3	Genehmigungen einer Sondernutzungserlaubnis	5
4.	Antragsstellung beim Straßenbaulastträger.....	5
4.1	Anträge.....	5
4.2	Mitteilung.....	5
4.3	Lagepläne zu 4.1 und 4.2.....	5
5.	Genehmigungen	5
5.1	Genehmigung zum Aufbruch durch den Straßenbaulastträger.....	5
5.2	Verkehrsrechtliche Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde.....	5
6.	Abwicklung der Arbeiten.....	6
6.1	Baubeginn.....	6
6.2	Bauausführung und Überwachung	6
6.3	Bauende.....	6
6.4	Straßen in anderer Baulastträgerschaft.....	6
6.5	Grenzpunkte	6
6.6	Vorbegehung und Beweissicherung	6
6.7	Verkehrssicherung.....	6
6.8	Verschmutzungen.....	7
6.9	Andere betroffene Leitungen und Anlagen	7
6.10	Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen	7
6.11	Anliegerinformation	7
7.	Kostenübernahme.....	7
8.	Haftpflicht.....	7
9.	Aufbruchssperre.....	8
10.	Unvorhergesehene Aufbruch-Arbeiten.....	8
11.	Übernahme / Abnahme	8
12.	Gewährleistung.....	8
13.	Technische Bedingungen.....	8
13.1	Allgemeines.....	8
13.2	Verfüllung und Verdichtung.....	9
13.3	Kreuzende Leitungen	9
13.4	Niederschlagswasser	9
13.5	Unterbrechungen der Arbeiten	9
13.6	Sicherung von Anlagen	9
13.7	Fahrbahnmarkierungen.....	9
13.8	Wiederherstellung der Straßenoberfläche	10
14.	Schlussbestimmung	10

Anlage 1 - Merkblatt zum Schutze von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen	11
Anlage 2 - Antrag für Aufgrabungen im Stadtgebiet und Ortsteile Stadt Mayen [Seite 1].....	13
Anlage 2 - Antrag für Aufgrabungen im Stadtgebiet und Ortsteile Stadt Mayen [Seite 2].....	14
Anlage 3 - Fertigstellungsanzeige (FAZ) [Seite 1]	15
Anlage 3 - Fertigstellungsanzeige (FAZ) [Seite 2]	16
Anlage 4 – Merkblatt zur Herstellung von Bordsteinabsenkungen [Seite 1].....	17
Anlage 4 – Merkblatt zur Herstellung von Bordsteinabsenkungen [Seite 2].....	18

Ansprechpartner Stadt Mayen: Tel 02651 / 88-0
www.mayen.de

Tiefbau Bereich 3.2 :

tiefbau@mayen.de

Verkehrsbehörde Bereich 2.1 :

verkehrsangelegenheiten@mayen.de

Betriebshof Bereich 3.3 :

betriebshof@mayen.de

1. Vorbemerkungen

Die folgenden Richtlinien für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet wurden auf der Basis der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV-A-StB) und den allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) erstellt.

Übergeordnete Gesetze, Bestimmungen und Vereinbarungen bleiben davon unberührt (z. B. TKG, Konzessionsvertrag).

Diese Richtlinien werden, um Erfahrungen, die sich bei der verfahrenstechnischen Abwicklung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ergeben haben, sukzessiv angepasst. Die VAM gelten verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungs- und Entsorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter.

Die vorliegende Richtlinie ist ein verbindlicher Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Straßen- bzw. Verkehrsraum. Bei höherwertigen Oberflächenbefestigungen und anderen Sonderbauweisen ist eine Abstimmung und Festlegung der Wiederherstellung mit der Stadt erforderlich.

Grundsätzlich ist anzustreben, nach Möglichkeit alle Versorgungsleitungen außerhalb der Fahrbahn zu legen.

2. Verbindlich zu beachtende Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung)

1. Straßenverkehrsordnung (StVO)
2. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)
3. ZTV-A-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) einschließlich der darin enthaltenden Vorschriften
4. VOB-Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
5. RSA+ZTV-SA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
6. ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
7. ZTV-EW (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau)
8. RAS-LP4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen)

Diese Auflistung ist beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3. Genehmigungspflichten

3.1 Genehmigungen des Straßenbaulastträgers

Arbeiten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bedürfen einer Genehmigung des Bereichs Tiefbau 3.2

3.2 Genehmigungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde

Das ausführende Tiefbauunternehmen hat die Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere § 45 Abs. 6 zu beachten, sofern es im öffentlichen Bereich tätig wird.

3.3 Genehmigungen einer Sondernutzungserlaubnis

Es wird verwiesen auf die Satzung der Stadt Mayen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

4. Antragsstellung beim Straßenbaulastträger

4.1 Anträge

Für die Ausführung von Tiefbauarbeiten hat der Versorgungsträger oder Dritte für jede Baustelle gesondert einen Antrag spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten bei der Straßenbaubehörde der Stadt Mayen Bereich Tiefbau 3.2 einzureichen. Die Anträge sind digital einzureichen

4.2 Mitteilung

Wenn im Rahmen einer anderen Regelung (Konzessionsvertrag) die Aufbruchgenehmigung bereits vertraglich festgelegt wurde, so ist kein gesonderter Antrag zu stellen; es genügt eine entsprechende Mitteilung über die geplanten Arbeiten spätestens 2 Wochen vor Baubeginn. Die Mitteilung ersetzt die Baubeginnanzeige.

4.3 Lagepläne zu 4.1 und 4.2

Ergänzend zum/r schriftlichen Antrag/Mitteilung sind aktuelle Lagepläne zur Darstellung der Tiefbauarbeiten in einem angemessenen Maßstab auf Grundlage der Deutschen Grundkarte mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs in einfacher Ausfertigung beizufügen. Die örtlichen Gegebenheiten müssen durch Foto oder Zeichnung dargestellt werden.

1. Urzustand
2. geöffnete Stelle
3. Wiederherstellung

5. Genehmigungen

Die Zustimmung bzw. Genehmigung ist nur auf den im Bescheid genannten Zeitraum gültig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Zustimmung bzw. Genehmigung und es ist eine neue Genehmigung zur Ausführung von Tiefbauarbeiten zu beantragen. Bei einer Überziehung des geplanten Bauendes ist mindestens eine Woche vor Terminablauf unter Darlegung der Gründe über die Verlängerung der Bauzeit zu informieren.

5.1 Genehmigung zum Aufbruch durch den Straßenbaulastträger

Der Bereich Tiefbau 3.2 erteilt die Genehmigung zum Aufbruch der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen, hierbei sind die in der Genehmigung enthaltenen Auflagen und Prüfvermerke seitens des Antragstellers und der bauausführenden Firmen zu beachten.

Im Falle von Straßenbauarbeiten erlässt die Straßenbaubehörde als Straßenbaulastträger im Regelfall auch Verkehrsverbote und Beschränkungen, leitet den Verkehr um und lenkt ihn durch Markierungen oder Leiteinrichtungen (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 StVO).

Der Verantwortliche für die Arbeitsstelle gemäß MVAS 99 ist dem Bereich Tiefbau 3.2 auf dem Antragsformular zur verkehrsrechtlichen Anordnung zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen.

5.2 Verkehrsrechtliche Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen sowie bei über den unmittelbaren Aufbruchsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine zusätzliche verkehrsrechtliche Erlaubnis nach der StVO einzuholen. (Sondernutzungserlaubnis)

Dies gilt insbesondere für: Materiallagerung, Aushub, Geräte usw. Abstellen von Containern / Wechselbehältern / Bauzäunen / Gerüsten etc., sowie der Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für

Baustelleneinrichtungen

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Der Verantwortliche für die Arbeitsstelle gemäß MVAS 99 ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur verkehrsrechtlichen Anordnung zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen.

6. Abwicklung der Arbeiten

6.1 Baubeginn

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist dem Bereich Tiefbau 3.2 eine Baubeginnanzeige bis spätestens drei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn vorzulegen.

6.2 Bauausführung und Überwachung

Die Bauausführung wird vom Bereich Tiefbau 3.2 gegebenenfalls überwacht. Es ist geplant die Ergebnisse der Kontrolle zu dokumentieren und zur Bewertung der Firmen in einem Qualitätsmanagementsystem zu berücksichtigen. Die Stadt Mayen behält sich vor im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems als ungeeignet bewertete Firmen dauerhaft für die Durchführung von weiteren Arbeiten auszuschließen.

Die angegebene Ausführungszeit (Baubeginn und -ende) ist einzuhalten. Bei Abweichungen von der beantragten Verlegeart oder Bauart ist ein entsprechender Leitungsplan über die verlegten Anlagen beizufügen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen.

6.3 Bauende

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist unverzüglich eine Fertigstellungsanzeige **FAZ** vom Veranlasser einzureichen (die zu verwendenden Formulare sind in Anlage 3 hinterlegt).

6.4 Straßen in anderer Baulastträgerschaft

Für Straßen, Wege, Plätze, Flächen und Flurstücke, die sich nicht in der Baulast der Stadt Mayen befinden, muss die Genehmigung durch den jeweiligen Grundstückseigentümer / Baulastträger erteilt werden.

6.5 Grenzpunkte

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen. Die Grundlage hierfür ist das Vermessungs- und Katastergesetz (§ 7).

6.6 Vorbegehung und Beweissicherung

Nach vorheriger Abstimmung ist mit dem Bereich Tiefbau 3.2 eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

6.7 Verkehrssicherung

Während der Bauausführung, von Baubeginn bis zur Abnahme durch den Bereich Tiefbau 3.2, geht die Verkehrssicherungspflicht auf den Antragsteller über. Für alle Schäden und Ansprüche Dritter, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten bzw. Absicherung der Baustelle zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller.

Besteht eine akute Verkehrsgefährdung und kommt der Antragsteller seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, kann der Bereich Tiefbau 3.2 die Mängel, auf Kosten des Antragstellers, durch Dritte beseitigen lassen.

6.8 Verschmutzungen

Gemäß § 32 StVO und § 40 (1) LStrG RLP ist es verboten, öffentliche Flächen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt Mayen hat die Pflicht, den Veranlasser darüber in Kenntnis zu setzen entsprechend seiner Verpflichtung zur Reinigung nachzukommen, sollte sie darüber Kenntnis erlangen. Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht unmittelbar nach, hat sie das Recht die verschmutzten Fahrbahnen auf Kosten des Antragstellers angemessen säubern zu lassen.

6.9 Andere betroffene Leitungen und Anlagen

Die Erkundungspflicht hinsichtlich der Lage erdverlegter Leitungen und Anlagen ist auf Grund bestehender Ausführungsverordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Versicherungsbedingungen, interner Anweisungen der Leitungsbetreiber auf Grund einer umfangreichen gefestigten Rechtsprechung hinreichend geklärt. Die Rechtsprechung hat sich in zahlreichen Fällen mit Leitungsbeschädigungen befassen müssen und dabei eindeutige Grundsätze erarbeitet, welche Tiefbauunternehmen anzuwenden haben. Als oberster Grundsatz gilt: Tiefbauer müssen bei Arbeiten in öffentlichen Straßen mit dem Vorhandensein unterirdischer Leitungen rechnen und deshalb äußerste Sorgfalt walten lassen. Sie müssen sich vor Aufnahme der Arbeiten nach Lage und Verlauf der Leitungen erkundigen. Die Pflichten ergeben sich aus:

1. BGV C 22 „Bauarbeiten“ § 16 Bestehende Anlagen
2. BGR 500 – Betreiben von Arbeitsmitteln 3.10 – Arbeiten im Bereich von Erdleitungen
3. VOB C (DIN 18299, Nr. 3.1.)
4. DVGW-Merkblatt GW 118
5. DVGW-Hinweis GW 315
6. BGB § 823 Verkehrssicherungspflicht

6.10 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen

Der Bereich Tiefbau 3.2 behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet zu versagen (siehe 6.2 Bauausführung und Überwachung).

6.11 Anliegerinformation

Es sind die durch die Maßnahme betroffenen Anlieger im Vorfeld vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren. Zusätzlich ist die Pressestelle (Pressestelle@Mayen.de) über Art, Umfang und Zeitplan der Maßnahme zu informieren.

7. Kostenübernahme

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

Die erstmalige Genehmigung und dazugehörige einmalige Abnahme erfolgt kostenfrei. Genehmigungsverlängerungen und ggfls. weitere Abnahmen sind kostenpflichtig.

8. Haftpflicht

Für alle Schäden, die der Stadt Mayen oder Dritten bei der Durchführung der beantragten Maßnahme entstehen, haftet der Antragsteller als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, er hat die Stadt von solchen Ansprüchen freizustellen.

9. Aufbruchssperre

Nach dem Neu-/Umbau oder einer umfassenden Instandsetzung von Verkehrsflächen wird von der Stadt Mayen eine Aufbruchssperre von bis zu 5 Jahren vorgenommen, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen dem entgegenstehen.

Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen nach vorherigem schriftlichem Antrag zugelassen.

10. Unvorhergesehene Aufbruch-Arbeiten

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind dem Bereich Tiefbau 3.2 und der Straßenverkehrsbehörde sofort zu melden. Aufbrüche sind, entsprechend der Dringlichkeit, innerhalb von 14 Tagen wieder komplett zu verschließen.

11. Übernahme / Abnahme

Der Antragsteller hat die Beendigung der Aufgrabung unmittelbar nach deren Fertigstellung dem Bereich Tiefbau 3.2 mittels Fertigstellungsanzeige **FAZ** zu melden. Ein schriftliches Abnahme- / Übernahmeverfahren ist durchzuführen, das gegebenenfalls zur Beweissicherung dient. Die gegebenenfalls erforderlichen Nachweise nach ZTV A–StB sind beim Übernahmetermin vorzulegen.

12. Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Verfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Der Bereich Tiefbau 3.2 ist gehalten, seine Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig vor Fristabläufen geltend zu machen. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach Vertrag 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen mängelfreien Abnahme (Antragsteller/ Unternehmer). Der Termin der Abnahme ist dem Bereich Tiefbau 3.2 zwingend anzugeben.

13. Technische Bedingungen

13.1 Allgemeines

Die Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die die fachliche und organisatorische Fähigkeit hierfür besitzen.

Des Weiteren ergeben sich hieraus Anforderungen:

- an die zur Verfügung stehende technischen Ausrüstung
- an das von ihnen für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- andere, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise
- sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung.

Dies ist vom Antragsteller auf Anforderung durch den Bereich Tiefbau 3.2 schriftlich nachzuweisen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom Bereich Tiefbau 3.2 abgelehnt und dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nicht arbeiten.

Die zu wählende Ausführungsart des Oberbaues ist auf der Grundlage der ZTV A – StB wieder herzustellen, außer es wird mit dem Bereich Tiefbau 3.2 etwas anderes vereinbart. Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen durch den Antragsteller/ Zustandsstörer/ Verhaltensstörer entsorgt werden.

13.2 Verfüllung und Verdichtung

Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Planum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen ist; ggf. kann dieses mit dem Bereich Tiefbau 3.2 abgestimmt werden. Die Grundlage für die technischen Vorgaben ergeben sich aus der ZTV A.

Bei Frostwetter sind begonnene Verfüllarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zulässig; Abweichungen sind ggf. mit dem Bereich Tiefbau 3.2 abzustimmen.

Die Verfüllung erfolgt auf der Grundlage der ZTV A.

Der Einsatz von Recyclingmaterial ist mit dem Bereich Tiefbau 3.2 ab zustimmen. Die Eignung des Materials ist vor Baubeginn nachzuweisen.

13.3 Kreuzende Leitungen

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minieren.

Falls nicht miniert werden kann und die Fahrbahn aufgebrochen werden muss, so ist vorher eine zusätzliche Abstimmung mit dem Bereich Tiefbau 3.2 erforderlich.

13.4 Niederschlagswasser

Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswasser im Bereich der Aufbruchsstelle ist zu sorgen, die Aufbruchsstelle sowie die weitere Umgebung ist schadenfrei zu halten.

13.5 Unterbrechungen der Arbeiten

Bei begründeten Verkehrssituationen oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen, im Regelfall nach Beendigung der täglichen Arbeit.

Bei nachweislichem Arbeitsstillstand von mehr als 14 Tagen sind die Montagegruben vollständig, inklusive kompletter Herstellung der Oberfläche, wieder zu verschließen. Das Antragverfahren beginnt hiernach erneut.

Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung nicht nach, hat der Bereich Tiefbau 3.2 das Recht, die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen.

13.6 Sicherung von Anlagen

Es muss gewährleistet sein, dass Anlagen von öffentlichem Interesse (z. B. Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagsäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches) grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.

Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung des Straßenbaulastträgers entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit dem Baumprüfer Bereich 3.3 gehalten werden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ (Anlage 1) ist zu beachten.

13.7 Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung im ursprünglichen Zustand gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen " (ZTV-M) wieder aufzubringen. Sollte dies nicht möglich sein (in begründeten Fällen), ist es erforderlich, die Maßnahmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

13.8 Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten: Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTV A-StB und der RStO im Bereich der Aufbruchstellen in Abhängigkeit von der Straßenkategorie (z.B. Hauptverkehrsstraße, Wohnweg, Radweg, etc.) einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen. Das Fugenband ist 1 cm höher als die Abschlussdecke zu wählen und fachgerecht einzuarbeiten. Es sind an ALLEN Anschlüssen, Materialwechseln und Einbauteilen Fugen anzuordnen. Ein nachträglicher Fugenschluss darf ausschließlich durch ein Schneiden und Vergießen erfolgen. (Vgl.: hierzu ZTV-Fug)

Die Straßenoberfläche muss, spätestens eine Woche nach verfüllen der Baugrube bzw. des Grabens, komplett wiederhergestellt sein. Dies beinhaltet auch die Asphaltdeckschicht. Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung nicht nach, hat der Bereich Tiefbau 3.2 das Recht, die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen.

14. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie ersetzt die bislang verwendeten Aufbruchgenehmigungen und -regelungen und tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Mayen, den 01.02.2021

Stadtverwaltung Mayen



Bernhard Maul
(Bürgermeister)

Anlage 1 - Merkblatt zum Schutze von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen

1. Entfernung von Bäumen

Bäume im öffentlichen Bereich dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Baumprüfer vom Bereich Betriebshof 3.3 oder der entsprechenden Abteilung der Stadt Mayen entfernt werden.

Anträge mit Planunterlagen und genauer Lagebezeichnung sind rechtzeitig vor Baubeginn an den Bereich Tiefbau 3.2 und Betriebshof 3.3 zu richten.

2. Schutz des Stammes

Vor Beginn von Bauarbeiten müssen die Stämme der in der Nähe befindlichen und ggfs. in Mitleidenschaft gezogenen Bäume bis zum Kronenansatz fachgerecht mit einer Viereckkastenschalung gesichert werden. Die Breite einer Schalwand ist 3X der Durchmesser des Stammes in 1 Meter Höhe gemessen. Bei Jungbäumen beträgt die Mindestbreite einer Schalwand 50 cm.

3. Schutz der Baumkronen

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen und dergleichen dürfen die Kronen nicht beschädigt werden. Müssen Äste entfernt werden, ist ein Aststumpf zu belassen. Die Länge des Aststumpfes soll mindestens das Achtfache des Durchmessers des zu entfernenden Astes betragen, gemessen an der Schnittstelle (vgl. Ziffer 8). In der Nähe von Bäumen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden, die Schäden an den Bäumen verursachen können.

4. Schutz des Wurzelbereiches

Erdarbeiten im Bereich der „Baumfläche“, d.h. der Fläche unter der Baumkrone, sind unter Schonung des Wurzelwerkes – ggfs. in Handschachtung nach Angaben des Bereiches 3.3 durchzuführen. Hierbei sind Wurzeln ab 4 cm Durchmesser zu schonen und zu untertunneln. Das die Bäume umgebende Erdreich darf weder abgetragen, noch angeschüttet, noch als Lagerstätte für Baustoffe, als Parkfläche für Lkw oder Baumaschinen benutzt werden. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Mischanlagen, Abfall- oder Abortgruben errichtet, keine bodenfeindlichen Materialien wie Streusalze, Kraftstoffe, Zement, Heißbitumen und andere chemische Stoffe gelagert werden.

Baustellenverkehr ist grundsätzlich im Wurzelbereich zu vermeiden. Muss ein Baustellenweg über Baumflächen führen, so sind zum Schutze gegen Bodenverdichtungen Überbrückungen auf 30 cm Sand zu verlegen (Bohlen oder Bleche usw.). Bei größeren Schachtarbeiten, z. B. Tiefgaragen, Kanalisationen und dgl., sind die gefährdeten Bäume zur Sicherung in ihrer Standfestigkeit fachgerecht zu verankern.

5. Planierungsarbeiten und Geländeänderungen

Soweit ein Verfüllen von Baumscheiben notwendig wird, darf dies nur mit geeignetem lebendem Boden erfolgen, wobei um den Stamm eine Fein-Lavalit- Filterschicht in der Ausdehnung des achtfachen Durchmessers des Stammes einzubauen ist.

6. Schäden an Bäumen

Für Beschädigungen jeglicher Art an Bäumen wird Schadensersatz beim Antragsteller geltend gemacht.

7. Sanierungsmaßnahmen

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. verlegte Überbrückungen zu entfernen, die Erdflächen zu reinigen, zu lockern und durch Fachkräfte ein so genanntes Baumfutter einzuarbeiten. Ist durch Erdarbeiten das „Wurzelvermögen“ eines Baumes stark vermindert worden, so ist durch Fachkräfte ein ordnungsgemäßer „Entlastungsschnitt“ der Krone durchzuführen.

8. Durchführung der Schutzbestimmung

Die bauausführenden Firmen sind verpflichtet, spätestens eine Woche vor Arbeitseinsatz schriftlich dem zuständigen Bereich Tiefbau 3.2 und dem Baumprüfer Bereich Betriebshof 3.3 den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mitzuteilen. Vor Beginn der Erdarbeiten ist der zuständige Baumprüfer zu benachrichtigen, damit ggfs. sofort die notwendigen Baumpflegemaßnahmen (Wurzelschnitt, Wundbehandlung und dgl.) durchgeführt werden. Bei nicht rechtzeitiger Benachrichtigung haftet der Antragsteller für alle entstehenden Schäden. Er trägt die Kosten für die Sanierungsarbeiten, ggfs. bei Verlust des Baumes den vollen Ersatz. Die Schätzung von Straßen- und Zierbäumen erfolgt durch einen neutralen Schätzer. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.

Sämtliche Sanierungs- und Schutzmaßnahmen sind im Einverständnis mit dem Bereich Tiefbau 3.2 und dem Baumprüfer Bereich Betriebshof 3.3. durchzuführen.

Dieses Merkblatt wird Bestandteil der bautechnischen Bedingungen bei Aufbruchgenehmigungen und auch Vertragsbestandteil bei Verdingungsangelegenheiten zu weiteren Bauvorhaben im Stadtgebiet.

Zusätzliche Auflagen und weitere Anweisungen bleiben vorbehalten.

Anlage 2 - Antrag für Aufgrabungen im Stadtgebiet und Ortsteile Stadt Mayen [Seite 1]

An die
Stadtverwaltung Mayen
Fachbereich 3 / 3.2 Tiefbau
Rosengasse 2
56727 Mayen



Mail: Tiefbau@Mayen.de

Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Straßen nach § 41 LStrG hier: Aufbruch im öffentlichen Verkehrsraum

Antragsteller/in

Name		Vorname	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Straße	Hausnr.	Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	E-Mail		
<input type="text"/>	<input type="text"/>		

Bauausführende Firma

Firmenname	Straße	Hausnr.	Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ansprechpartner (Bauleiter)		Telefon	E-Mail	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Ortsangaben zur Aufbruchstelle

Straße	Hausnr.	Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ergänzende Beschreibungen:			
<input type="text"/>			

Umfang des Bauvorhabens

- Fahrbahnfläche Gehwegweg Radweg Seitenstreifen/Grünfläche
 Quer zur Straße Längs zur Straße Sonstiges:
 Länge Breite Tiefe

(Ein Lageplan in dem die Aufbruchstelle/Trasse eingezeichnet wurde, ist dem Antrag **IMMER** beizufügen!)

Zweck der Aufgrabung:

(z.B. Instandsetzung/Hausanschluss usw.)

- Telekommunikation Gasleitung Stromleitung Wasserleitung
 Fernwärmeleitung Abwasserleitung Sonstiges:

Oberflächenmaterial:

- Asphalt Pflaster Platten Oberboden Wassergeb. Decke Oberboden

Voraussichtlicher Zeitraum:

Beginn	Ende
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Technische und rechtliche Vorgaben:

Rechtsgrundlage für diesen Antrag ist das *Landesstraßengesetzes (LStrG)*, sowie die *Satzung der Stadt Mayen für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung*.

Öffnungszeiten der Verwaltung: (Terminvereinbarungen auch außerhalb dieser Zeiten sind möglich)

Allgemeine Verwaltung: Mo. - Do. 09:00 – 12:00, 14:00 – 16:00 und Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
 Publikumsintensive Bereiche: Mo.-Mi., Fr.: 08:30 – 12:00 und Do.: durchgehend 08:30 – 16:00 Uhr
 Standesamt: Mo. - Mi. 08:30 – 12:00 Uhr; Do. 08:30 – 14:00 Uhr, jeden 1. Do im Monat: 08:30 – 16:00 Uhr
 Meldeamt zusätzlich jeden 1. Samstag des Monats: 10:00 – 12:00 Uhr



Anlage 2 - Antrag für Aufgrabungen im Stadtgebiet und Ortsteile Stadt Mayen [Seite 2]

Es wird insbesondere auf §41 (4) LStrG bzw. § 5 (5) der Satzung verwiesen, dass **alle Arbeiten nach geltenden Rechtsvorschriften**, sowie den **anerkannten Regeln der Technik** zu errichten sind.
Die Aufgrabungsrichtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mayen ist zwingend einzuhalten.

Hierbei gelten insbesondere generell folgende Regelwerke:

ZTV A-StB; ZTV BEA-StB; ZTV Asphalt-StB; ZTV Pflaster-StB; ZTV Fug-StB; ZTV SoB-StB;
ZTV E-StB; ZTV T-StB; M SNAR; DIN 18920 (Schutz von Bäumen), ZTV-LW, DIN EN 1610,
DIN 4124 in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung ist separat bei der Verkehrsbehörde zu beantragen

Der Antrag ist *mindestens 2 Wochen* vor dem geplanten Baubeginn zu stellen.

Die Erteilung der Aufbruchgenehmigung erfolgt kostenfrei.
Hierin enthalten ist die Prüfung und Erstellung der Genehmigung sowie eine Abnahme der fertigen Oberfläche durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Mayen.

Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Stadtverwaltung Mayen unverzüglich anzuzeigen, sodass die Abnahme erfolgen kann.

Die Genehmigung kann insbesondere entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Inhaber gegen Auflagen oder gesetzliche Vorschriften verstößt.

Abschließend wird auf die Strafvorschriften § 16 der Satzung, sowie § 53 LStrG hingewiesen!

Unterszeichnung Antragsteller

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Öffnungszeiten der Verwaltung: (Terminvereinbarungen auch außerhalb dieser Zeiten sind möglich)

Allgemeine Verwaltung: Mo. - Do. 09:00 – 12:00, 14:00 – 16:00 und Fr. 09:00 – 12:00 Uhr

Publikumsintensive Bereiche: Mo.-Mi., Fr.: 08:30 – 12:00 und Do.: durchgehend 08:30 – 16:00 Uhr

Standesamt: Mo. - Mi. 08:30 – 12:00 Uhr; Do. 08:30 – 14:00 Uhr, jeden 1. Do im Monat: 08:30 – 16:00 Uhr

Meldeamt zusätzlich jeden 1. Samstag des Monats: 10:00 – 12:00 Uhr



Anlage 3 - Fertigstellungsanzeige (FAZ) [Seite 1]

Stadtverwaltung Mayen
Fachbereich 3 / 3.2 Tiefbau

An die
Stadtverwaltung Mayen
Fachbereich 3 / 3.2 Tiefbau
Rosengasse 2
56727 Mayen

Mail: Tiefbau@Mayen.de

3.0 Meldung Fertigstellung Aufbruch im öffentl. Verkehrsraum

3.1	Aufbruch-Nummer:	<input type="text"/>
3.2	Name / Anschrift des Bauherrn:	<input type="text"/>
		<input type="text"/>
	<ul style="list-style-type: none">• Verantwortlicher Bauleiter:	<input type="text"/>
	<ul style="list-style-type: none">• Mail-Adresse:	<input type="text"/>
	<ul style="list-style-type: none">• Telefon Festnetz:	<input type="text"/>
	<ul style="list-style-type: none">• Telefon Mobil:	<input type="text"/>
3.3	Name / Anschrift ausführende Baufirma:	<input type="text"/>
		<input type="text"/>
	<ul style="list-style-type: none">• Verantwortlicher Bauleiter:	<input type="text"/>
	<ul style="list-style-type: none">• Mail-Adresse:	<input type="text"/>
	<ul style="list-style-type: none">• Telefon Festnetz:	<input type="text"/>
	<ul style="list-style-type: none">• Telefon Mobil:	<input type="text"/>
3.4	Arbeiten am:	<input type="text"/>
3.5	Art der Ausführung:	<input type="text"/>
3.6	Inanspruchnahme von:	<input type="text"/>
3.7	Oberflächenmaterial:	<input type="text"/>
3.8	Ortsangabe Aufbruchstelle:	<input type="text"/>

Anlage 3 - Fertigstellungsanzeige (FAZ) [Seite 2]

Stadtverwaltung Mayen
Fachbereich 3 / 3.2 Tiefbau

3.10 Der Bauherr erklärt, dass ...

- ✓ die Baustelle ordnungsgemäß aufgeräumt und bei provisorischer Wiederherstellung ausreichend gesichert wurde.
- ✓ die Verkehrsbeschilderung wieder im Ursprungszustand ist.
- ✓ die vorgeschriebene Wiederherstellung der Straßenbefestigung gemäß den allgemein anerkannten technischen Normen und Regelwerken fachgerecht ausgeführt wurde.
- ✓ während der Verfüllarbeiten bzw. dem Abschluss eine ausreichende Dichte der Verfüllung und Tragschichten gemäß den allgemein anerkannten technischen Regelwerken erreicht worden ist.
- ✓ die Gewährleistung für die festgelegte Dauer, ab Abnahmedatum, von ihm bzw. seinem Rechtsnachfolger übernommen wird.

3.11 Fertigstellung:

Datum:

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist mit dem Fachbereich 3 / 3.2 Tiefbau unter der Telefonnummer 02651/88-4009 ein Abnahme-Termin zu vereinbaren.

3.12 Unterzeichnung Bauherr:

Datum:

Unterschrift: _____

Name in Druckschrift:

Anlage 4 – Merkblatt zur Herstellung von Bordsteinabsenkungen [Seite 1]

1. Genehmigungspflicht der Sondernutzung nach § 41 Landesstraßengesetz

Grundsätzlich bedarf die Veränderung der Gehweg- und Bordanlagen einer Genehmigung nach § 41 Landesstraßengesetz, da es sich hierbei um eine sogenannte Sondernutzung handelt.

Dies gilt auch, wenn sich vor dem Grundstück bereits ein abgesenkter Bordstein befindet, da es sich bei einer Gehwegüberfahrt um eine geänderte Nutzung der Anlage handelt, sodass ggf. eine Verstärkung des Unterbaus, eine Änderung der Oberflächengestaltung etc. nötig wird.

Eine ggf. erteilte Baugenehmigung für ein privates Bauvorhaben beinhaltet die vorgenannte Sondernutzungserlaubnis nach Landesstraßengesetz nicht!

2. Antragspflicht

Die vorgenannte Genehmigung kann nur auf Antrag erteilt werden.

3. Bedingungen für die Durchführungen

Grundsätzlich erlässt die Behörde entsprechende allgemeine, sowie einzelfallbezogene besondere Bedingungen für die Erstellung einer Gehwegüberfahrt.

Allgemeingültige Bestimmungen sind:

- **Die allgemeinen Bestimmungen des VAM**
- **Einhaltung der Bestimmungen für den Baumschutz**
(siehe Anlage 1 - Merkblatt zum Schutze von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen der VAM)
- **Schutz der Straßeneinbauteile** (Gas-, Wasser, Schieberkappen etc.) in Übereinkunft mit den jeweiligen Versorgungsträgern
- **Anzeigepflicht der Maßnahmendurchführung** durch den Antragsteller
- Durchführung der Baumaßnahme nur **durch qualifizierte, fachlich geeignete Bauunternehmen**
- **Einhaltung aller** sonstiger in Frage kommenden **technischen** und **gesetzlichen Vorschriften** insbesondere verkehrsrechtlicher Bestimmungen.
- **Erfordernis eines Baustelleneinweisungstermins** mit Antragsteller und bauausführender Firma
- **Erfordernis eines Abnahmetermins** nach Fertigstellung der Maßnahme

Einzelfallbezogene Bestimmungen können sein:

- **Änderungen am Unterbau des Gehweges**, soweit der Aufbau unzureichend ist
- **Änderungen an der vorhandene Oberfläche**
(z.B.: Austausch von Platten gegen Pflaster, Änderung des Verbandes etc.)
- **Breite der Zufahrt**
- **Festlegung der Übergangslänge** zwischen Absenkung und normaler Bordhöhe
(Länge sollten so gewählt werden, dass Gefälle 6 % nicht überschreitet), i.d.R. ca. 2-3 m
- **Veränderung an vorhandener Straßenbeleuchtung, Verkehrsschildern, Markierungen etc.**
- sonstige verkehrs- oder straßenrechtlich erforderliche Änderungen

4. Widerrufsvorbehalt

Die Stadtverwaltung Mayen behält sich ihr Recht auf Widerruf der Genehmigung nach § 41 Abs. 2 S. 1 vor. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass Ersatz- oder Entschädigungsansprüche nach § 41 Abs. 6 ausgeschlossen sind.

Inbesondere führt eine Nichteinhaltung der mit dem Bescheid erteilten Bedingungen zu einem ersatzanspruchslosen Widerruf der Genehmigung!

Anlage 4 – Merkblatt zur Herstellung von Bordsteinabsenkungen [Seite 2]

5. **Unterhaltungspflicht des Antragstellers**

Dem Antragsteller einer Sondernutzung obliegt grundsätzlich die Unterhaltungspflicht für die durch ihn genutzte Anlage.

Er hat diese so zu unterhalten, dass von dieser insbesondere für die Fußgänger und sonstige Verkehrsteilnehmer keine Gefahren ausgehen können und die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

6. **Kostenfestsetzung sowie Kostenübernahmepflicht**

Der Antragsteller hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

Dies gilt ebenfalls für eine ungenehmigt in Anspruch genommene Sondernutzung!

Für die Genehmigung werden die Kosten nach Gebührenordnung, sowie ggf. erforderliche Auslagen der Stadtverwaltung Mayen mit der Erteilung der Genehmigung festgesetzt.

7. **Vorbehalt von Zwangsmittel**

Kommt ein Antragsteller seinen Verpflichtungen nicht nach oder wird eine Straße ohne das erforderliche Einverständnis in Anspruch genommen wird die Stadtverwaltung Mayen alle erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen.

Ersatzweise kann der rechtswidrige Zustand auf Kosten des Nutzers beseitigt werden.